

Fre 12/07

12/07/23 Ba



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Frau Präsidentin
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/11181/2023
Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Nessler i. V.
Durchwahl (06 11) 353 1553
Telefax: (06 11) 353 1123
Email: parlamentsreferat@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 3.7. 2023

20/11181

Kleine Anfrage vom 14.06.2023

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos)

Zuwanderung im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Verfahrens“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth

Staatsminister



20/11181

Kleine Anfrage vom 14.06.2023

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos)

Zuwanderung im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Verfahrens“

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die BILD-Zeitung berichtete kürzlich, dass die Bundesregierung – unabhängig von der unkontrollierten Asyl-Zuwanderung – im Rahmen des UNHCR-„Resettlement-Verfahrens“ in erheblichem Umfang Zuwanderer aus dem Ausland in der Bundesrepublik ansiedelt, insbesondere aus Afghanistan, Syrien, Irak, Sudan, Jemen und Eritrea. Diese Personen durchlaufen kein Asylverfahren und erhalten sofort und ohne weitere Prüfung ein Aufenthaltsrecht. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden zwischen 2017 und 2022 insgesamt fast 20.000 Personen aufgenommen. Unabhängig hiervon wurden in den vergangenen 14 Monaten etwa 52.500 Afghanen in die Bundesrepublik eingeflogen, denen sich die Bundesregierung aufgrund des dortigen Krieges als verpflichtet ansieht (https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/gunnar-schupelius-regierung-fliegt-fluechtlinge-nach-deutschland-ein-84205866.bild.html?dicbo=v2-NqelN9l&cid=kooperation.article.outbrain.desktop.AR_2.bild).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Nach welchem Schlüssel werden die in der Vorbemerkung angesprochenen Personen auf die einzelnen Bundesländer verteilt?

Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt für die Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

Im Fall von Einzelaufnahmen von afghanischen Ortskräften und deren Familienangehörigen nach § 22 Satz 2 AufenthG trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuweisungsentscheidungen auf die Länder grundsätzlich auf

Grundlage des Königsteiner Schlüssels. Sofern vorab bekannt, werden integrationsförderliche Bindungen bei der Verteilentscheidung berücksichtigt.

Frage 2. Welches ist die Rechtsgrundlage für die unter 1. genannten Verteilerschlüssel?

Rechtsgrundlage für die Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen ist § 23 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Für die Verteilung der Ortskräfte auf die Länder gibt es keinen gesetzlichen Verteilschlüssel. Die Aufgabe ist aber dem Bundesamt gesetzlich zugewiesen, § 75 Nr. 8 AufenthG.

Frage 3. Wie viele der in der Vorbemerkung angesprochenen Personen wurden seit 2017 jeweils dem Land Hessen zugewiesen?

Frage 4. Aus welchen Herkunftsländern kommen die unter 3. genannten Personen?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam dahingehend beantwortet, dass die Landesregierung keine entsprechende Statistik führt. Eine händische Auswertung der Ausländerakten durch die 31 hessischen Ausländerbehörden ist unverhältnismäßig.

Frage 5. Wer trägt die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung etc. der unter 3. genannten Personen?

Schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten, die in Zusammenarbeit mit dem UNHCR im Rahmen des Resettlement-Programms in Deutschland aufgenommen und neuangesiedelt werden, ist eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 4 AufenthG erteilt worden. Bis zur bestandskräftigen Zuerkennung des Aufenthaltstitels sind sie durch Landkreise und Gemeinden aufzunehmen und unterzubringen, § 1 Abs. 1 LAG. Sofern diese Personen hilfsbedürftig sind, kommt eine Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II in Betracht. In diesem Fall richtet sich die Finanzierung nach

den Bestimmungen für die Trägerschaft der Leistungen des SGB II, die zwischen Bund und Kommunen aufgeteilt sind. Das Gleiche gilt für die erwerbsfähigen afghanischen Ortskräfte und ihre Familienangehörigen.

Frage 6. Gibt es für die in der Vorbemerkung angesprochenen Personen die Möglichkeit eines Familiennachzugs?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: für welche Familienangehörigen besteht die Möglichkeit eines Nachzugs?

Frage 8. Falls 6. zutreffend: wie viele Familienangehörige der unter 3. genannten Personen sind zwischenzeitlich nach Hessen eingereist?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln.

Der Familiennachzug zu Personen, die nach § 22 Satz 2 AufenthG aufgenommen worden sind (Einzelaufnahmen), ist eingeschränkt und kommt für den Ehegatten und das minderjährige Kind eines Ausländers nur aus dringenden humanitären Gründen in Betracht, § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Die Landesregierung führt zu diesen Fällen des Familiennachzugs keine Statistik, da die Bundesregierung auf eine Aufnahme von vollständigen Familienverbänden achtet. Eine händische Auswertung der Ausländerakten durch die 31 hessischen Ausländerbehörden wäre wiederum unverhältnismäßig.

Wiesbaden,

3.7. 2023



Peter Beuth
Staatsminister